



Landesstiftung Opferschutz  
Schleswig-Holstein

Landesstiftung Opferschutz Schleswig-Holstein  
Die Vorsitzende des Vorstands  
c/o Der Generalstaatsanwalt, Gottorfstraße 2, 24837 Schleswig

Geschäftsführerin  
des Innen- und Rechtsausschusses  
des Schl.-Holst. Landtags  
Frau Dörte Schönfelder  
24171 Kiel

Geschäftsstelle  
Frau Marita Walther  
Telefon: (0431) 5602 - 46  
Telefax: (0431) 5602 - 8864  
E-Mail: [info@stiftung-opferschutz-sh.de](mailto:info@stiftung-opferschutz-sh.de)  
Internet: [www.stiftung-opferschutz-sh.de](http://www.stiftung-opferschutz-sh.de)

- per E-Mail -

Datum: 25. März 2015

**Bekämpfung der Einbruchskriminalität**

hier: Schriftliche Anhörung zu dem Bericht der Landesregierung (Drucksache 18/2585)

Ihr Schreiben vom 25. Februar 2015

Sehr geehrte Frau Schönfelder,

für die Gelegenheit, zu dem Bericht der Landesregierung „Bekämpfung der Einbruchskriminalität“ gegenüber dem Innen- und Rechtsausschuss aus Sicht der Landesstiftung Opferschutz Schleswig-Holstein Stellung nehmen zu dürfen, bedanke ich mich zunächst.

Mit großem Interesse habe ich den Bericht zur Kenntnis genommen. Die Landesstiftung ist durch das Land Schleswig-Holstein eingerichtet worden, um insbesondere Opfern von Gewalttaten (Körperverletzungen, Raub, Vergewaltigungen etc.) helfen zu können, die durch die Straftat in eine finanzielle Notlage geraten sind, die sie ohne fremde Hilfe nicht meistern können. Entsprechend sind bislang auch nur in sehr wenigen Fällen Anträge von Betroffenen an die Stiftung gerichtet worden, die den

**Bankverbindung**

Förde Sparkasse  
BLZ: 210 501 70  
Konto 140 0070 882

**Kuratoriumsvorsitzende**

Anke Spoorendonk,  
Ministerin für Justiz, Kultur und Europa

**Vorstand**

Wiebke Hoffelner, Vorstandsvorsitzende  
Katja Komposch, stellv. Vorsitzende  
Dr. Fritz Süverkrüp

Ausgleich der aus einem (Wohnungs-)Einbruchsdiebstahl resultierenden Schäden zur Folge hatten.

Grundsätzlich ist aus Sicht der Landesstiftung jedoch festzustellen, dass Straftaten zum Nachteil eines Verletzten in dessen eigenen vier Wänden – unabhängig davon, ob es sich um einen Einbruchsdiebstahl oder eine andere Straftat handelt, – für die Betroffenen eine deutlich spürbare Beeinträchtigung des Sicherheitsgefühls mit sich bringen. Je nach Lage des Falles gewährt die Stiftung deshalb – bei Vorliegen der übrigen sich aus den Zuwendungsrichtlinien ergebenden Voraussetzungen – natürlich auch Leistungen zur Linderung der wirtschaftlichen Notlage von Betroffenen, die Folge eines Einbruchsdiebstahls ist.

Mit freundlichen Grüßen



Wiebke Höffner

(Vorsitzende des Vorstands der  
Landestiftung Opferschutz Schleswig-Holstein)